



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Der Aufbau der Gesellschaft Reichsautobahnen**

**Volk, Franz**

**Leipzig, 1935**

Gesetzliche Grundlagen

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-96389](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-96389)

## Gesetzliche Grundlagen

Die Verwirklichung des angedeuteten Programms erfolgte sehr rasch. Schon am 27. Juni 1933 verkündigte die Reichsregierung das Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ (Reichsgesetzblatt II, Seite 509). Es wurde durch Gesetz vom 18. Dezember 1933 (Reichsgesetzblatt I, Seite 1081) geändert. Da sich das Gesetz im Zusammenhang besser liest, sind in dem folgenden Text die Änderungen durch das Gesetz vom 18. Dezember 1933 eingearbeitet:

### Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 27. Juni 1933

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1. Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft wird ermächtigt, zum Bau und Betrieb eines leistungsfähigen Netzes von Kraftfahrbahnen ein Zweigunternehmen zu errichten, welches den Namen „Reichsautobahnen“ trägt. Das Unternehmen ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Es hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2. Die Kraftfahrbahnen sind öffentliche Wege und ausschließlich für den allgemeinen Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt.

§ 3. Das Unternehmen „Reichsautobahnen“ hat das ausschließliche Recht zum Bauen und Betreiben der Kraftfahrbahnen und der auf ihnen befindlichen Nebenbetriebe.

§ 4. Die Reichsregierung hat die Aufsicht über das Unternehmen „Reichsautobahnen“.

§ 5. Der Reichskanzler bestellt einen Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen; dieser bestimmt die Linienführung und Ausgestaltung der Kraftfahrbahnen.

Die Verwaltung und Vertretung des Unternehmens „Reichsautobahnen“ übernimmt die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft.

§ 6. Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft beruft Beiräte, welche dem Unternehmen „Reichsautobahnen“ für die Planung der Kraftfahrbahnen mit beratender Stimme zur Seite stehen.

§ 7. Das Unternehmen „Reichsautobahnen“ hat das Recht, Benutzungsgebühren zu erheben. Der Gebührentarif bedarf der Genehmigung des Reichsverkehrsministers.

§ 8. Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen stellt nach Anhörung der Landesbehörden die Baupläne fest. Die Planfeststellung umfasst die endgültige Entscheidung über alle von der Plangestaltung berührten Interessen.

§ 8a. Auf den längs der Kraftfahrbahnen gelegenen Grundstücken dürfen, unbeschadet weitergehender reichs- oder landesrechtlicher Bestimmungen,

a) Bauanlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu 10 m, auf der Innenseite von Kurven in einer Entfernung bis zu 15 m,

b) Betriebe, die ihrer Art nach Nebenbetriebe der Kraftfahrbahnen darstellen, außerhalb geschlossener Ortschaften in einer Entfernung bis zu 500 m

nur mit Genehmigung des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen errichtet werden.

Die Entfernungen sind beiderseits vom äußeren Rand des Grabens, in Ermangelung eines solchen vom äußeren Rand des Straßenkörpers zu bemessen. Wenn innerhalb des unter a genannten Schutzstreifens Wege unmittelbar neben der Kraftfahrbahn herlaufen, werden die Entfernungen vom äußeren Rand der Wegeanlage gemessen.

In den unter b genannten Fällen kann die Erteilung der Genehmigung von Gegenleistungen abhängig gemacht werden.

*12. Auflage!  
L. W. Paderborn*

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen kann seine Genehmigungsbefugnis auf andere Behörden übertragen. Über Beschwerden entscheidet der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen.

Die Veragung der Genehmigung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung wegen Beschränkung des Eigentums oder wegen der Aufgabe von Rechten. In Fällen, in welchen die Veragung der Genehmigung zur Errichtung einer Bauanlage für den Beteiligten eine empfindliche Härte bedeutet, kann der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen eine Zuwendung festsetzen, die von dem Unternehmen „Reichsautobahnen“ aus Billigkeitsgründen zu gewähren ist. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 9. Das Unternehmen „Reichsautobahnen“ hat zur Erfüllung seiner Aufgaben das Enteignungsrecht. Die Entschädigung für die Entziehung des Eigentums muß angemessen sein.

Im übrigen gilt für die Enteignung § 38 des Reichsbahngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 369) mit der Maßgabe, daß für die endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme fremder Grundstücke zur Ausführung von Vorarbeiten und für die Art der Durchführung und den Umfang der Enteignung an die Stelle des für die Aufsicht über die Eisenbahnen zuständigen Reichsministers der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen tritt.

§ 9a. Das Unternehmen „Reichsautobahnen“ kann, sofern die Zulässigkeit der Enteignung feststeht, die für den sofortigen Beginn der Arbeiten benötigten Grundstücke in Besitz nehmen. Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen hat die Absicht der Inbesitznahme schriftlich mittels Zustellungsurkunde den Eigentümern und den Besitzern unter Bezeichnung des Grundstücks oder Grundstücksteils anzuzeigen und sie zur Räumung aufzufordern. Er kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

Zwischen der Zustellung der Anzeige über die Absicht der Inbesitznahme und der Inbesitznahme muß ein Zeitraum bei nicht mit Wohngebäuden besetzten Grundstücken von wenigstens 10 Tagen, im übrigen von wenigstens 3 Monaten liegen. Spätestens 6 Monate nach Inbesitznahme ist die Einleitung des nach Landesrecht vorgeschriebenen förmlichen Verfahrens zur Enteignung zu beantragen.

Soweit der Zustand des Grundstücks für die spätere Ermittlung des Wertes und für die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist, ist er bei Inbesitznahme, nötigenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen, schriftlich festzustellen. Der durch die Inbesitznahme entstehende besondere Schaden ist angemessen zu vergüten.

Sofern nach Landesrecht für Zwecke der Arbeitsbeschaffung ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vorgesehen ist, kann dieses unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen nach Anordnung des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen zur Anwendung gebracht werden. Die Zulässigkeit der Enteignung wird auch in diesem Fall durch den Reichspräsidenten festgestellt.

§ 9b. Die zum Bau der Kraftfahrbahnen erforderlichen Grundstücke können auch im Umliegungs- (Flurvereinigungs-)Verfahren für das Unternehmen „Reichsautobahnen“ ausgeschieden werden. Die zuständige Landesbehörde kann die Durchführung des Verfahrens nach Anhörung des Landesbauernführers auch ohne die Zustimmung der Beteiligten von Amts wegen anordnen. Auf Ersuchen des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen muß sie diese Anordnung treffen.

Zum Bau der Kraftfahrbahnen erforderliche Grundstücke, die zu einem Erbhof gehören, sollen im Umliegungsverfahren ausgeschieden werden. Dabei ist Sorge zu tragen, daß die Erbhofeigenschaft des betroffenen Grundbesitzes erhalten bleibt.

Die zuständige Landesbehörde legt den Umliegungsbezirk im Einvernehmen mit dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen oder der von ihm bestimmten Stelle fest. Mehrere Gemeindebezirke oder Teile von ihnen können zu einem Umliegungsbezirk zusammengefaßt werden.

Das Unternehmen „Reichsautobahnen“ hat der Gesamtheit der Beteiligten die abgetretene Fläche zu entschädigen.

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen bestimmt im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde, bis zu welchem Zeitpunkt das für den Ausbau einer Kraftfahrbahnstrecke erforderliche Gelände der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ zur Inbesitznahme bereitzustellen ist. Erfolgt die

Inbesitznahme der Flächen schon vor der Einweisung, so hat die Gesellschaft den durch die beschleunigte Inbesitznahme entstehenden Schaden angemessen zu vergüten. § 9a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 gelten sinngemäß.

§ 9c. Die zuständige Landesbehörde kann zur Ordnung der durch die Anlegung der Kraftfahrbahnen geschaffenen Grundstücksverhältnisse nach Anhörung des Landesbauernführers die Durchführung eines Umliegungs-(Flurbereinigungs-)Verfahrens ohne die Zustimmung der Beteiligten von Amts wegen anordnen. Auf Ersuchen des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen muß sie es tun. § 9b Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 9d. Für die Feststellung und Bemessung der im Enteignungs- oder Umliegungsverfahren zu gewährenden Entschädigung kann der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen einheitliche Richtlinien erlassen.

§ 10. Das Reich übernimmt die staatlichen Hoheitsrechte, die sich auf die Kraftfahrbahnen beziehen. Die Reichsregierung erläßt die Verordnungen, die den Bau, den Betrieb und den Verkehr der Kraftfahrbahnen regeln.

§ 11. Zur Sicherung der Einheitlichkeit in der Planung des Landstraßennetzes hat der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen das Recht, von den Ländern, Provinzialverbänden und sonstigen Landstraßenunterhaltungspflichtigen die Vorlage der Pläne zum Neubau und Ausbau der Landstraßen zu verlangen. Gegen Bauvorhaben, durch die der Ausbau und die Entwicklung des Unternehmens „Reichsautobahnen“ beeinträchtigt wird, steht dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch hat die Wirkung, daß die von den Landstraßenunterhaltungspflichtigen geplanten Arbeiten unterbleiben müssen.

Gegen die Einlegung des Einspruches steht den Landstraßenunterhaltungspflichtigen das Recht der Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet die Reichsregierung nach Anhörung der beteiligten Landesregierungen.

In § 1 des Gesetzes wurde die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft ermächtigt, zum Bau und Betrieb eines leistungsfähigen Netzes von Kraftfahrbahnen ein Zweigunternehmen zu errichten, welches den Namen „Reichsautobahnen“ trägt.

Um den Gedanken, Kraftfahrbahnen zu bauen, so schnell wie möglich in die Tat umsetzen zu können, errichtete die Deutsche Reichsbahn schon am 24. Juni 1933 in Frankfurt (Main) die „Oberste Bauleitung für den Bau der Kraftfahrbahn Frankfurt (M.) — Heidelberg — Mannheim“. Diese Oberste Bauleitung (OBK) war also zunächst eine Dienststelle der Deutschen Reichsbahn, sie wurde nach Errichtung des Unternehmens „Reichsautobahnen“ in eine Dienststelle der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ umgewandelt.

Nunmehr erschien die erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 7. August 1933 (Reichsgesetzblatt II, Seite 521).

## Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 7. August 1933\*)

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 27. Juni 1933 (Reichsgesetzblatt II S. 509) verordnet die Reichsregierung:

### § 1

#### Errichtung des Unternehmens

Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft errichtet als Zweigunternehmen die Gesellschaft „Reichsautobahnen“. Gegenstand des Unternehmens ist der Bau und Betrieb eines leistungsfähigen Netzes von Kraftfahrbahnen. Die Gesellschaft ist eine selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

### § 2

#### Satzung

Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft erläßt die Satzung für die Gesellschaft im Einverständnis mit dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen.

Die Satzung bedarf der Genehmigung der Reichsregierung.

### § 3

#### Organe

In der Satzung sind als Organe der Gesellschaft vorzusehen

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Vorstand.

Der Verwaltungsrat der „Reichsautobahnen“ wird vom Präsidenten des Verwaltungsrats der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft im Einvernehmen mit dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen berufen. Er besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Mitgliedschaft dauert drei Jahre. Vorzeitige Abberufung erfolgt auf Verlangen des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen. Wiederberufung ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden im Einvernehmen mit dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen von dem Verwaltungsrat der „Reichsautobahnen“ bestellt. Der Verwaltungsrat der „Reichsautobahnen“ kann die Bestellung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter jederzeit im Einvernehmen mit dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen widerrufen. Er muß es tun, wenn es der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen verlangt.

Der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft ist Mitglied und zugleich Vorsitzender des Verwaltungsrats und des Vorstandes der „Reichsautobahnen“. Er ernennt im Einvernehmen mit dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes der Gesellschaft aus den Mitgliedern des Vorstandes.

### § 4

#### Beiräte

Die Mitglieder der Beiräte (§ 6 des Gesetzes) werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats der „Reichsautobahnen“ im Einvernehmen mit dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen oder auf dessen Vorschlag berufen und entlassen.

\*) In der Fassung sind die Änderungen der zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 8. März 1935 (RGBl II Nr. 13 vom 16. März 1935 S. 177) eingearbeitet.

## § 5

**Geschäftsführung**

Die Gesellschaft hat ihren Betrieb unter Wahrung der Bedürfnisse der deutschen Volkswirtschaft nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

## § 6

**Kapital und Geldbeschaffung**

Die Satzung hat Bestimmungen zu treffen

- a) über das Kapital, mit welchem die Gesellschaft ausgestattet wird,
- b) über die Bedingungen, unter welchen die Gesellschaft fremde Gelder aufnehmen darf.

## § 7

**Rechnungsführung, Gewinn- und Verlustrechnung, Prüfung**

Die Rechnung der Gesellschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen so zu führen, daß die Finanzlage jederzeit mit Sicherheit festgestellt werden kann.

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung soll innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht werden.

Die Wirtschafts- und Rechnungsführung sowie die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft werden durch die von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft bestellten Organe geprüft.

Der Rechnungshof prüft die Gesellschaft gemäß § 88 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Abschnitts IV der Reichshaushaltsordnung. Bei seiner Prüfung wird der Rechnungshof die Ergebnisse der in Abs. 3 vorgesehenen Prüfung, soweit möglich, verwerten.

Im übrigen findet die Reichshaushaltsordnung auf die Gesellschaft keine Anwendung.

## § 8

**Ausschließliches Bau- und Betriebsrecht**

Die Gesellschaft hat das ausschließliche Recht zum Bau und Betreiben von Kraftfahrbahnen.

Soweit Kraftfahrbahnen zur Zeit der Errichtung der Gesellschaft im Betrieb oder im Bau waren, können die bisherigen Unterhaltungspflichtigen den Betrieb fortsetzen und die begonnenen Bauten vollenden. Die Gesellschaft hat das Recht, diese Kraftfahrbahnen zu übernehmen. Die Grundsätze für die Übernahmebedingungen bestimmt im Streitfalle die Reichsregierung.

Sofern Reich, Länder oder Wegeunterhaltungspflichtige die Absicht haben, Straßen des öffentlichen Verkehrs durch Umbau oder Neubau die technische Ausgestaltung der Kraftfahrbahnen zu geben, bestellt der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen für die Bauleitung dieser Straßen einen Beauftragten mit besonderen Vollmachten. Für die Übernahme dieser Straßen durch die Gesellschaft gilt Abs. 2.

Das ausschließliche Recht zum Betreiben von Kraftfahrbahnen umfaßt alle Kraftfahrbahnen mit ihrem Zubehör einschließlich der sonstigen Nebenbetriebe (Tankstellen, Werkstätten, Verlade- und Umschlagsanlagen, Wirtschaftsbetriebe, Reklamewesen und dergleichen).

Der Erlaß von Verordnungen, welche den Bau, den Betrieb und den Verkehr der Kraftfahrbahnen regeln (§ 10 Satz 2 des Gesetzes), bleibt vorbehalten.

## § 9

**Benutzungsgebührentarif**

Die Gesellschaft hat das ausschließliche Recht, Benutzungsgebühren zu erheben. Ausnahmen von Satz 4 des § 13 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 27. April 1926 in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1927 (Reichsgesetzbl. I 1927 S. 91) dürfen nur mit Zustimmung des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen zugelassen werden.

Der Gebührentarif wird von dem Vorstand der Gesellschaft festgesetzt. Er bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats und ist dem Reichsverkehrsminister vorzulegen.

Der Reichsverkehrsminister kann die mit Zustimmung des Verwaltungsrats getroffene Tariffestsetzung beanstanden. Über die Beanstandung beschließt die Reichsregierung. Geht der Gesellschaft nicht innerhalb von 20 Tagen eine Beanstandung oder eine abschließende Antwort des Reichsverkehrsministers zu, so gilt der Tarif als genehmigt.

Die Reichsregierung kann diejenigen Änderungen der Tarife verlangen, die sie für notwendig hält.

#### § 10

##### **Steuerbefreiung**

Die Gesellschaft ist von jeder direkten Steuer auf Rein- oder Roheinnahmen, auf ihr bewegliches oder unbewegliches Eigentum oder auf ihr Personal und von jeder sonstigen direkten Steuer des Reichs, der Länder, der Gemeinden und anderer öffentlichen Körperschaften befreit.

#### § 11

##### **Geltung der Gesetze**

Die Gesellschaft unterliegt der allgemeinen Gesetzgebung in keinem weiteren Umfange als die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft.

#### § 12

##### **Generalinspektor**

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen bestimmt die Linienführung und die Ausgestaltung der Kraftfahrbahnen.

Die Bauausführungspläne werden von der Gesellschaft aufgestellt und den Landespolizeibehörden zur Prüfung vorgelegt. Diese versehen sie mit ihren Prüfungsbemerkungen, nehmen zu etwaigen Einwendungen oder Einsprüchen Beteiligter gutachtlich Stellung und reichen sie dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen weiter. Der Generalinspektor stellt die Baupläne endgültig fest und entscheidet über alle von der Plangestaltung berührten Interessen.

#### § 13

##### **Enteignung**

Die Gesellschaft hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht. Die Vorschriften des § 38 des Reichsbahngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 369) finden mit der Maßgabe Anwendung, daß für die endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme fremder Grundstücke zur Ausführung von Vorarbeiten und für die Art der Durchführung und den Umfang der Enteignung an die Stelle des für die Aufsicht über die Eisenbahnen zuständigen Reichsministers der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen tritt.

#### § 14

##### **Sicherheitsvorschriften**

Die Gesellschaft hat dafür einzustehen, daß ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Behördliche Abnahmen finden nicht statt.

#### § 15

##### **Aufsichtsrecht der Reichsregierung**

Die Reichsregierung hat die Aufsicht über die Gesellschaft. Sie hat insbesondere

1. die Aufsicht darüber, daß die „Reichsautobahnen“ gemäß den Gesetzen und entsprechend den Anforderungen des Verkehrs und der deutschen Volkswirtschaft verwaltet werden, und zwar unter Beachtung der besonderen Rechte und Pflichten, die sich für die Geschäftsführung der

Gesellschaft aus den Bestimmungen dieser Verordnung und der Gesellschaftsatzung ergeben; sie kann sich zu diesem Zweck jederzeit über die Wirtschafts- und Rechnungsführung der Gesellschaft, namentlich auch durch Einsichtnahme bei den Außenstellen, unterrichten und sich alle erforderlichen Auskünfte erteilen lassen.

2. die Aufsicht darüber, daß die „Reichsautobahnen“ samt allen Anlagen und Betriebsmitteln in betriebsfähigem Zustand erhalten werden und daß der Betrieb zufriedenstellend geführt wird,
3. die Genehmigung
  - a) zur dauernden Einstellung des Betriebes einer Kraftfahrbahnstrecke oder einer wichtigen Zubringerstraße,
  - b) zu allgemeinen grundlegenden Neuerungen oder Änderungen technischer Anlagen. Die konstruktive Durchbildung ist ausschließlich Sache der Gesellschaft,
4. die Genehmigung zur Gründung oder zum Erwerb von anderen Unternehmungen oder zur Beteiligung an anderen Unternehmungen,
5. die Mitwirkung bei Aufstellung der Tarife nach § 9 der Verordnung.

Die Reichsregierung ist befugt, ihre Aufsichtsrechte ganz oder teilweise auf den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen zu übertragen und denselben mit der Durchführung aller ihr notwendig erscheinenden Maßnahmen zu betrauen.

#### § 16

##### Anwendbarkeit anderer gesetzlicher Bestimmungen

Die Vorschriften der Verfassung des Deutschen Reiches über die Reichseisenbahnen, das Reichsbahngesetz und alle sonstigen die Reichseisenbahnverhältnisse regelnden gesetzlichen Bestimmungen finden nur insoweit unmittelbare Anwendung, als sie durch das Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ oder durch diese Verordnung ausdrücklich aufrechterhalten sind.

#### § 17

##### Befugnisse des Generalinspektors in bezug auf das allgemeine Straßenwesen

Zur Sicherung der Einheitlichkeit in der Planung des Landstraßennetzes hat der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen das Recht, von den Ländern, Provinzialverbänden und sonstigen Landstraßenunterhaltungspflichtigen die Vorlage der Pläne zum Neubau und Ausbau ihrer Straßen zu verlangen.

Im Interesse der Einheitlichkeit obliegt es dem Generalinspektor, für die Planung, den Neu- und Ausbau des allgemeinen Straßennetzes Richtlinien zu erlassen und die Durchführung im Einzelfall zu überwachen.

Diese Befugnis des Generalinspektors gegenüber den Wegeunterhaltungspflichtigen erstreckt sich auf alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege.

#### § 18

##### Einspruchsrecht zugunsten der Reichsautobahnen

Gegen Bauvorhaben, durch die der Ausbau und die Entwicklung des Unternehmens „Reichsautobahnen“ beeinträchtigt wird, steht dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch hat die Wirkung, daß die von den Landstraßenunterhaltungspflichtigen geplanten Arbeiten unterbleiben müssen.

Gegen die Einlegung des Einspruchs steht dem Landstraßenunterhaltungspflichtigen das Recht der Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet die Reichsregierung nach Anhörung der beteiligten Landesregierungen.

Am 25. August 1933 wurde die Gesellschaft „Reichsautobahnen“ errichtet. Die **Errichtungsurkunde** ist im Reichsanzeiger Nr 200/1933 und im Reichsministerialblatt Nr 34/1933 veröffentlicht.

### **Errichtungsurkunde für das Unternehmen „Reichsautobahnen“**

Durch das Reichsgesetz vom 27. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 509) ist die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft ermächtigt worden, zum Bau und Betrieb eines leistungsfähigen Netzes von Kraftfahrbahnen ein Zweigunternehmen zu errichten, welches den Namen „Reichsautobahnen“ trägt. Die Begründung der Reichsregierung zu diesem Gesetz besagt: „Die Führung auf dem Gebiet der Reichsautobahnen ist der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zugedacht, weil der Streit zwischen Schiene und Kraftwagen letzten Endes nur dadurch beizulegen ist, daß der gesamte gewerbliche Güterfernverkehr einheitlicher Leitung unterstellt wird. In dieser Richtung ist das vorliegende Gesetz ein bedeutungsvoller Schritt. Um die Klarheit der Finanzgebarung zu gewährleisten, ist das Unternehmen als selbstständige juristische Person des öffentlichen Rechts begründet, dessen Verwaltung und Vertretung aber aus den vorerwähnten Gründen die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft übernimmt.“

Demgemäß errichtet die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft am heutigen Tag auf Grund des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1933 als Zweigunternehmen die Gesellschaft

#### **„Reichsautobahnen“.**

Gleichzeitig stellt die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft im Einvernehmen mit der Reichsregierung der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ den Betrag von 50 Millionen Reichsmark als Grundkapital zur Verfügung.

Gemäß § 2 der 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 7. August 1933 hat die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft im Einverständnis mit dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen und mit Genehmigung der Reichsregierung die beiliegende Satzung für die Gesellschaft „Reichsautobahnen“ erlassen, die heute in Kraft tritt.

Berlin, den 25. August 1933

#### **Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft**

Der Verwaltungsrat: C. F. v. Siemens

Der Generaldirektor: Dorpmüller